

Das Regionalnachweisregister im UBA

Erster Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Berlin, 22.09.2016

Erster Workshop zum Regionalnachweisregister - Einführung

Gliederung

- ▶ Angebot und Nachfrage nach Regionalstrom damals und heute
- ▶ Erste Vorgaben durch die Regelungen in § 79a EEG 2017
- ▶ Erste Überlegungen zu Prozessen
- ▶ Regionenkonzept
- ▶ Baustellen im UBA

Angebot von Regionalstrom damals und heute

Regionalstromprodukte gibt es seit der Liberalisierung des Strommarktes!

► Beispiele aus der Rechtsprechung:

- „HochrheinStrom“: LG Freiburg i.B., ZNER 2000, 213; LG Mannheim, ZNER 2000, 284, OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 474
- „niederrheinStrom“: BPatG, Beschluss vom 4.7.2012, 26 W (pat) 549/11
- „SchwabenStrom“: BPatG, Beschluss vom 16.7.2013, 33 W (pat) 38/12

► Heutige Produkte – wenige BEISPIELE:

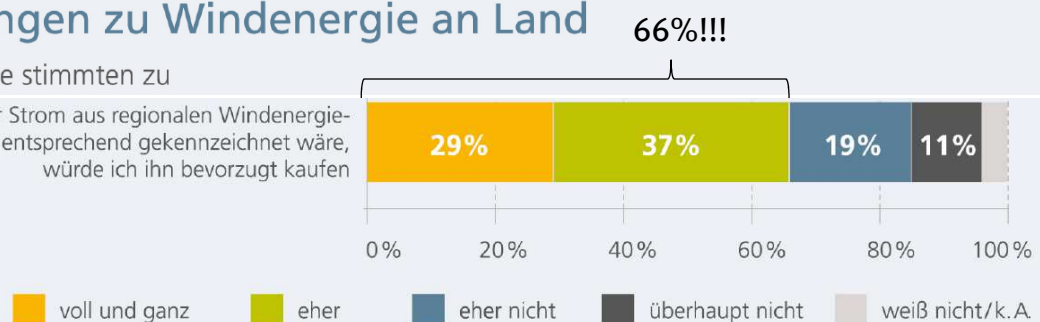
Internet-Screenshots

Nachfrage nach Regionalstrom damals und heute

Meinungen zu Windenergie an Land

Der Aussage stimmten zu

Wenn der Strom aus regionalen Windenergieanlagen entsprechend gekennzeichnet wäre, würde ich ihn bevorzugt kaufen



Basis: 1.002 Befragte

Quelle: Umfrage von **forsa** im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land

Stand: Juni 2016

FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Quelle: Fachagentur
Windenergie an Land,
Umfrage zur Akzeptanz
der Windenergie an
Land, Frühjahr 2016,
Juni 2016, S. 8

Nachfrage nach Regionalstrom damals und heute

Regionalität

Neben der Akteursvielfalt und der Beteiligungsquote spielt die Herkunft der Betreiber eine entscheidende Rolle. Investoren und Unternehmen sollen möglichst aus der Region kommen. Damit folgt die Bürgerenergie einem Trend, der für Verbraucher zunehmend wichtiger wird. Der Strom soll nicht nur aus regenerativen Anlagen kommen, sondern im besten Fall aus der Region. Und die Betreibergesellschaft soll kein anonymer Konzern oder Fonds sein, sondern ein regional verwurzelttes Unternehmen. Regionale Strommarken und Anbieter, die für Investitionen in EE-Anlagen stehen, werden daher immer beliebter. Der dezentrale Charakter

dukt ohnehin ständig.“ Mitunter lassen sich auch mit bewusst regionalen Produkten keine Wechsler gewinnen. Die Erfahrung haben die Star Energiewerke, das sind die Stadtwerke aus Rastatt, gemacht. Mit star.KWind hatten die Badener als drittes Ökostromprodukt speziell Windstrom aus dem Schwarzwald für einen Aufpreis von einem Cent pro Kilowattstunde zu dem bisherigen Tarif angeboten. Die Nachfrage war ziemlich bescheiden. Resümee

Quelle: Dt. Städtetag, DStGB, VKU, DKB: Stadtwerke und Bürgerbeteiligung, Juni 2016, S. 15

Quelle: E&M 15-16/2016, S. 9

Nachfrage nach Regionalstrom damals und heute

Die Nützlichkeit des Modells zur Regionalen Grünstromkennzeichnung bezüglich Kommunikations- und Marketingvorteilen schätzen die Akteure der Branche unterschiedlich hoch ein. Überregionale Versorger und Direktvermarkter, und jene die vor allem Industrie- und Geschäftskunden bedienen, sehen eher keinen Mehrwert. Für die Next Kraftwerke GmbH beispielsweise sei eine Vermarktung von regionalen Grünstromprodukten wirtschaftlich nicht darstellbar, da ohne höhere Zahlungsbereitschaft der Kunden das wirtschaftliche Risiko alleine beim Vermarkter liege. Für Stadtwerke und regionale Versorger hingegen könnten die Kommunikations- und Marketingaspekte größere Bedeutung haben und werden daher von einigen Akteuren, wie z.B. dem VKU, grundsätzlich positiv bewertet.

Quelle: Energieagentur NRW: Die „Regionale Grünstromkennzeichnung“ – systematische Auswirkungen und Nutzbarkeit, EA Paper # 5, Juli 2016, S. 7

Bewertung des Regionalnachweisregisters

- ▶ „Weder ein energiewirtschaftlicher Nutzen noch ein Vorteil für die Verbraucher ersichtlich“ (Hölder, E&M 15-16/2016, S. 1)
- ▶ „Placebo“; „Warum das Verbraucherministerium bei der Ressort-Abstimmung zur EEG-Novelle die für die Stromkunden schwer durchschaubare regionale Ökostromkennzeichnung abgenickt hat, bleibt da ein Rätsel.“ (Köpke, E&M 15-16/2016, S. 1)
- ▶ „Diese regionale Herkunft auszuweisen und die Nachweise zu verwalten, bedeutet für die Vertriebe dabei einen **enormen zusätzlichen Aufwand**, der **regionale Stromprodukte verteuern** und **für Verbraucher wenig attraktiv** machen wird. Die Erwartung der Stromkunden, mit einem solchen Produkt einen spürbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort zu leisten, kann durch dieses Modell nicht erfüllt werden. **Das Vertrauen der Kunden in dieses wichtige Marktsegment würde sinken. Der Akzeptanz der Energiewende wäre so nicht gedient.**“ (Brief der Verbände bne, BDEW, BEE, DIHK, HDE, vzbv an BT-Abgeordnete, 21.06.2016)

Fazit

- ▶ **Regionalstromprodukte wurden und werden angeboten**, auch ohne ein Regionalnachweisregister
- ▶ Ob Regionalnachweise genutzt werden und ob Regionalstrom mit Regionalnachweisen ein Kassenschlager oder ein Ladenhüter wird, ist **heute noch nicht vorherzusagen**
- ▶ Nimmt man die Resonanz auf einen „Ersten UBA-Workshop zum Regionalnachweisregister“ als Gradmesser (95 Rückmeldungen auf Doodle-Abfrage), wird **Regionalstrom mit Regionalnachweisen sicher angeboten**
- ▶ Wichtig:
 - kluge Prozesse
 - unbürokratische Verfahren
 - einfach nutzbare Software
 - Verständlichkeit des Produkts für Endkunden, Transparenz, Akzeptanz
- ▶ **UBA will das Regionalnachweisregister gemeinsam mit den künftigen Nutzern aufbauen! Und: Wir alle müssen die Produkte erklären (können)!**

Blick in § 79a EEG 2017 – 1

- ▶ kein Vermarktungssystem, sondern „bloße“ **Änderung der Stromkennzeichnung** (regionale „Färbung“ des Stromkennzeichens)
- ▶ Es wird ein Markt für Regionalnachweise (richtiger: „Strom mit an diesen gekoppelten Regionalnachweisen“) entstehen, Regionalstrom mit Nachweisen wird einen Preis am Markt haben
- ▶ Für Regionalnachweise gibt es keine europarechtlichen Vorgaben
- ▶ Regionalnachweise gibt es nur für Strom in der geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie, auch bei ausländischer Anlage bei Zuschlag in „geöffneter Ausschreibung“ (§ 79a Abs. 3 EEG 2017)
- ▶ Regionalnachweise sind keine EE-Herkunftsnachweise!
 - EE-Herkunftsnachweis = ungeförderter „sonstige“ Direktvermarktung
 - Regionalnachweis = geförderter Direktvermarktung mit Marktprämie
 - Eine produzierte Strommenge kann nicht beide Nachweise produzieren = Alternativität beider Nachweisinstrumente
- ▶ Regionalnachweise weisen den Ort der Anlage nach, Herkunftsnachweise hingegen den eingesetzten Energieträger (und den Ort)

Blick in § 79a EEG 2017 – 2

- ▶ Akteure und Prozesse **ähneln** denen des Herkunftsnachweisregisters. Daher soll das Regionalnachweisregister lt. Gesetzesbegründung im Herkunftsnachweisregister betrieben werden.
- ▶ Wesentlicher **Unterschied 1**: Die Menge an Anlagen!!!
Regionalnachweise werden für EE-Strom in geförderter Direktvermarktung ausgestellt = aktuell potenziell 36.949 Anlagen, Tendenz steigend

Einblenden bis **September 2016** **05. Sep**

Energieträgerbezeichnungen	Wasserkraft Wasser	Grubengas Deponiegas Klärgas Gas	Biomasse	Geothermie	Windenergie Wind	Windenergie Offshore Wind offshore	Solar
Plausibilitätscheck	401 67 0 0	92 51 16 24	8277 0 0 0	6 0 0 0	13892 8407 0 0	795 101 0 0	4820 0 0 0
Summe	468	183	8277	6	22299	896	4820
Prüfsummen	Anz. ÜNB 36949	Anz. Leistungen 36949	Anzahl ET 36949	Summe einzel EE-Begriffe 36949			

Quelle:
www.netztransparenz.de/de/Monatsprognosen.htm

Blick in § 79a EEG 2017 – 3

- ▶ **Wesentlicher Unterschied 2: Der Direktvermarkter (DV)!!!**
 - Der DV wird (im Regelfall? Immer?) den Strom kaufmännisch-bilanziell in seinen sortenreinen MP-Bilanzkreis aufnehmen.
 - Der DV ist hoch professionell, kennt Anlagen, Anlagenbetreiber und Stromproduktion.
 - **Aktuelle Situation der DV:** „Konsolidierungswelle“, „Marktbereinigung“, „niedrigste Margen“, „Ungleichgewicht zwischen Mini-Margen und den steigenden unverzichtbaren Ausgaben für das Handelsgeschäft“ (Köpke, E&M 15-16/16, S. 6)
 - **Frage: Welche Rolle kann und soll der DV in einem Regionalnachweisregister spielen??? => Die Entscheidung bereitet der heutige Workshop vor!!!**
- ▶ **Wesentlicher Unterschied 3:** Übertragung des Regionalnachweises nur gekoppelt an den Strom (§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017)
- ▶ Wer Regionalnachweise ausgestellt bekommt, erhält weniger Marktprämie
 - Bestandsanlage: § 53b EEG 2017: minus 0,1 Cent/kWh
 - Neuanlage: geringeres Gebot in Ausschreibung
 - ⇒ Regionalnachweise werden in der Menge beantragt, wie auch sichere Nachfrage besteht, da sonst Verlust des Anlagenbetreibers

Blick in § 79a EEG 2017 – 4

- ▶ **Lebensdauer** des Regionalnachweises: 24 Monate nach Stromproduktion (§ 4 Halbsatz 2 HkRNV)
- ▶ **Fristen für Entwertung:** Aus § 79a Abs. 7 EEG 2017 könnte sich ergeben, dass Antrag auf Entwertung für ein Lieferjahr bis 28.02. des Folgejahres gestellt werden muss. Da der EEG-Anteilsprozentsatz die Grenze der Ausweisung ist (§ 79a Abs. 8 S. 2 EEG 2017), der zu seiner Errechnung erforderliche EEG-Quotient jedoch von den ÜNB erst zum 31.07. des Folgejahres veröffentlicht wird (§ 78 Abs. 3 S. 2 EEG 2014/2017), ergäbe sich bei einem solchen Verständnis ein unauflösbarer Widerspruch. => Klärung beim BMWi angefragt.
- ▶ **Einheit** des Regionalnachweises: kWh (HkN = MWh)
- ▶ UBA kann **Vorgaben** für die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft in der **Stromkennzeichnung** machen, insb für die textliche und grafische Darstellung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 HkRNV)

Prozesse

- ▶ Nach Möglichkeit Orientierung am Herkunftsnachweisregister
- ▶ Haupt-/Kernprozesse:
 1. Akteur registrieren => Macht das beim Anlagenbetreiber per Gesetz der DV?
 2. Anlage registrieren => Macht das per Gesetz der DV?
 3. Strommengen ins Regionalnachweisregister einspeisen => Macht das per Gesetz der DV?
 4. Regionalnachweise ausstellen => Macht das per Gesetz der DV?
 5. Regionalnachweise übertragen => Kopplung?!
 6. Regionalnachweise entwerten => Fristen?!
 7. Richtigkeit der Entwertung durch UBA prüfen
- ▶ Randprozesse, z.B.:
 1. Teilnehmer bearbeiten
 2. Wechsel des Direktvermarkters
 3. Anlagendaten bearbeiten
 4. Tranchierung der Strommenge einrichten, ändern, beenden
 5. Regionalnachweise wegen Zeitablaufs entwerten
- ▶ Prozesse werden Thema in künftigen Workshops

Regionenkonzept – 1

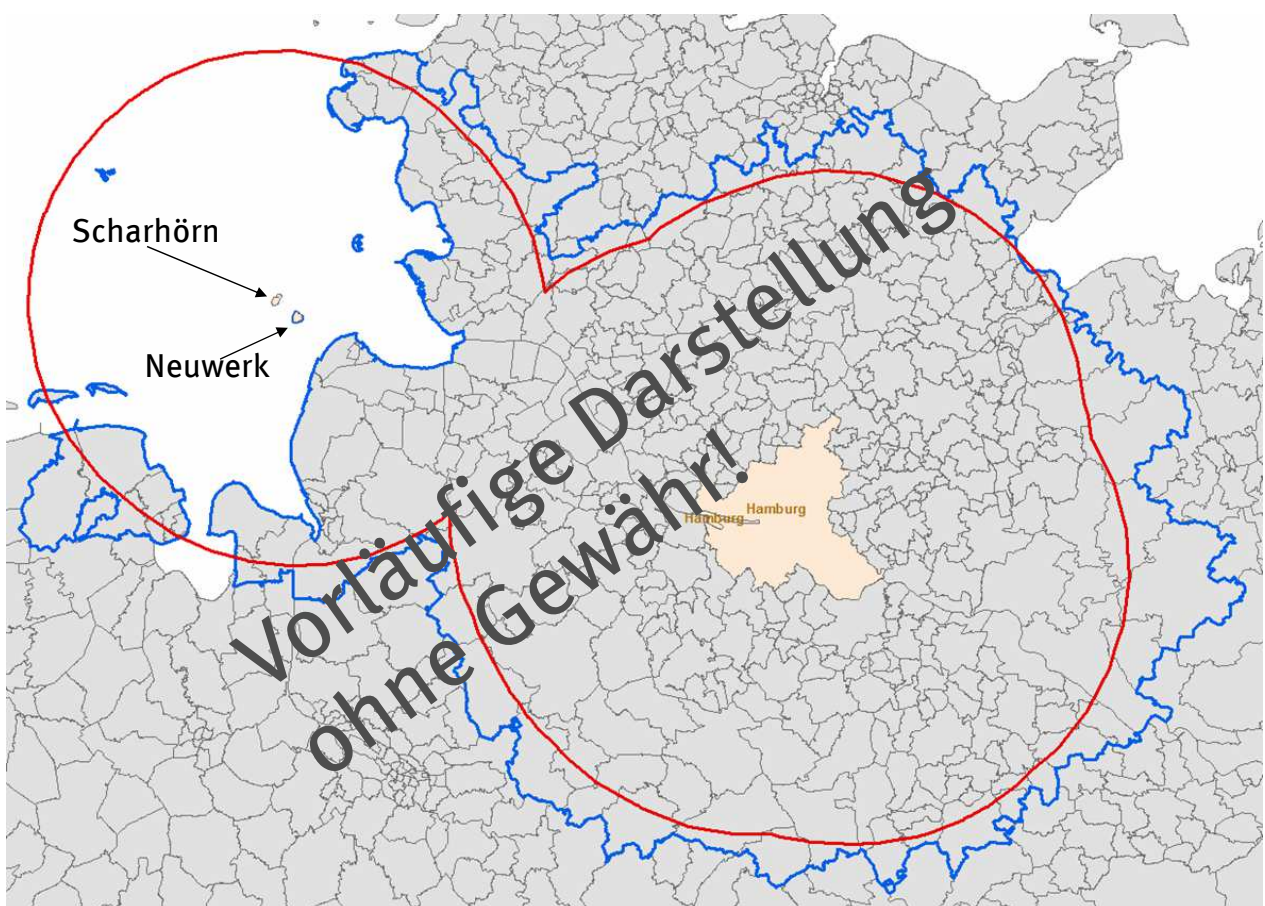
- ▶ Wesentlicher Aspekt des Regionalnachweisregisters: Zuordnung der Verbraucher zu Anlagen mithilfe Postleitzahlen und Gemeindegebieten
- ▶ Zahlen, Daten, Fakten
 - „Gemeinde“ wird rechtlich definiert (≠ Ämter, Bezirke, Samtgemeinde,...)
 - Berlin und Hamburg je eine Gemeinde; Bremen besteht aus zwei Gemeinden
 - 11.084 Gemeinden in Deutschland
 - 215 gemeindefreie Grundstücke werden analog als Gemeinde behandelt
 - **Problem: 798 Gemeinden (davon 59 für Regionenbildung genutzt) mit mind. einer Exklave**

Exklave

Vorläufige Darstellung
ohne Gewähr!



Quelle: UBA, Kartenclient



Quelle: UBA, Kartenclient

Regionenkonzept – 2

- ▶ Zahlen, Daten, Fakten
 - 8.201 Postleitzahlengebiete in Deutschland
 - **Problem: 198 PLZ-Gebiete (davon 173 für Regionenbildung genutzt) mit mind. einer Exklave**
- ▶ **Problem: Änderungen der Gemeinden/PLZ-Gebiete!**
⇒ **Vorschlag UBA:**
 - ✓ *Unterjährige Änderungen* werden nicht im laufenden Jahr, sondern in der ersten Woche des Folgejahres umgesetzt.
 - ✓ *Änderungen zum 01.01.* werden in der ersten Woche des Jahres umgesetzt.
- ▶ „50 km-Radius“ = „*Buffer*“
Problem: Rückwärtszuordnung (Verbraucher -> Anlage = Anlage -> Verbraucher?) funktioniert nicht in allen Fällen!
- ▶ UBA „regelt und veröffentlicht, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden“ (§ 92 Nr. 7 EEG 2017)

Regionenkonzept – 3

Vorgehen zur Bestimmung der Region des Verbrauchers:

1. Ausgangspunkt ist **Verbraucher**
 2. Wohnt Verbraucher in **Gemeinde** mit einem oder mit mehreren PLZ-Gebieten?
 - Gemeinde mit einem PLZ-Gebiet: Ausgangspunkt ist die **Grenze des PLZ-Gebietes** (6.093 Fälle)
 - Gemeinde mit mehreren PLZ-Gebieten: Ausgangspunkt ist die **Grenze der Gemeinde** (485 Fälle)
 3. Um die in Schritt 2 festgelegte Grenze wird ein **Buffer** von 50 km gezogen
 4. Die so festgelegte Region wird um **geschnittene PLZ-Gebiete** erweitert
- Der Strom derjenigen Anlagen, die in der so festgelegten Region des Verbrauchers stehen, kann dem Verbraucher mittels Regionalnachweis zugeordnet werden.

Stand der Arbeiten im UBA

- ▶ Projekt zur Unterstützung ausgeschrieben
- ▶ Beginn der Arbeiten zu den Prozessen
- ▶ Schreiben der Durchführungsverordnung muss beginnen
- ▶ Kartenclient in Arbeit
- ▶ Workshops mit Unternehmen, Verbände und sonstigen interessierten Kreisen

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Andiskussion weiterer Punkte und erster Meinungsaustausch

Erster Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Berlin, 22.09.2016

Künftige Relevanz des Regionalnachweisregisters

- ▶ Wird Regionalstrom nachgefragt?
- ▶ Werden Sie Regionalstrom mit Regionalnachweisen anbieten?

Erste Gedanken zur Kopplung

- ▶ Grundprinzip: Übertragung der Regionalnachweise muss gewährleistet sein, da nicht jeder Lieferant, der Regionalstrom anbieten möchte, gleichzeitig Direktvermarkter ist/sein will/kann.

- ▶ EEG 2017: Übertragung mit einer Art „Kopplung“ (≠ bei HKN)

§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017: „Regionalnachweise dürfen nur **entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms**, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.“

§ 92 Nr. 9 EEG 2017: Das BMWi wird ermächtigt, „Bestimmungen zum **Nachweis** zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist.“

Begründung: Die Kopplung soll sicherstellen, „dass der **Bezug des Letztverbrauchers zu der Anlage** erhalten bleiben kann, die den Strom erzeugt hat. [...] Bei einer getrennten Übertragbarkeit wäre es hingegen z.B. für den Versorger möglich, Regionalnachweise aus Anlagen zu erwerben, zu denen er keinen Bezug hat.“ [...] „In Frage kommen z.B. **Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer oder vergleichbarer Gewährspersonen.**“

- ▶ Vorschlag zur Umsetzung???

Regionalstrom mit und ohne Regionalnachweise

- ▶ **Sicher ist:** Es wird „Regionalstrom“ geben, bei dem allein der EEG-geförderte Anteil mit Regionalnachweisen belegt wird.
- ▶ **Wahrscheinlich ist:** Es wird Versuche geben, neben dem EEG-geförderten Anteil auch den Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ mithilfe von Herkunftsnachweisen aus derselben Region wie die Regionalnachweise zu großen Teilen oder gar vollständig regional zu stellen und damit ein „100%-Regionalstromprodukt“ zu schaffen.
- ▶ **Fraglich ist:** Ist es daneben weiterhin zulässig, Produkte anzubieten, bei denen die Regionalität (ggf. neben Regionalnachweisen) mithilfe anderer Methoden des Nachweises der Regionalität dargestellt wird, z.B.:
 - vertragliche Zusicherung
 - Bilanzkreise mit Pooling von Anlagen einer bestimmten Region?

To do's für Sie! => Antworten an hknr@uba.de!

1. Werden Sie voraussichtlich **Regionalstrom** mit Regionalnachweisen **anbieten**?
2. Welche **Mehrzahlungsbereitschaft** der Regionalstromkunden erwarten Sie?
Keine – 0,1-0,5 ct/kWh – 0,5-1 ct/kWh – 1-2 ct/kWh – mehr als 1 ct/kWh?
3. Wann sollte das Regionalnachweisregister **starten**? Warum?
4. Reicht es aus, Änderungen der Gemeindegebiete/PLZ-Gebiete zu **Beginn eines Jahres** zu aktualisieren oder muss die Aktualisierung häufiger (alle 6 Monate, alle 3 Monate, tagesscharf) erfolgen? Warum? [Bezug: Folie 17]
5. Soll der Direktvermarkter die Prozesse kraft Gesetzes und (weitgehend) unabhängig vom Anlagenbetreiber durchführen können? Welche Rolle soll der Anlagenbetreiber spielen? [Bezug: Folie 13]
6. Sollen Regionalnachweise „**jahresscharf**“ zugeordnet werden, d.h. dass für ein Lieferjahr nur Regionalnachweise genutzt werden dürfen, bei denen der zugrundeliegende Strom im Lieferjahr produziert wurde? Oder sollen Lieferjahr des Stroms und der Regionalnachweis voneinander unabhängig sein? Warum?
7. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen **Regionalstrom mit und ohne Regionalnachweisen** nach Start des Regionalnachweisregisters? Wird es dann nach Ihrer (juristischen) Einschätzung keine weiteren Nachweisinstrumente mehr neben Regionalnachweisen geben oder haben sie weiterhin Bestand? [Bezug: Folie 23]